

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0262/2019/HaD/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 25.11.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 über den Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020 beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen, wobei gegenüber dem verwaltungsseitig vorgelegten Entwurf Änderungen vorgenommen worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Einzelnen hat der Finanzausschuss empfohlen, bei der Produktgruppe 55300 (Friedhofs- und Bestattungswesen) einen Ertrag bei dem Sachkonto 4488000 in Höhe von 13.000 € zu veranschlagen. Der Träger der Einrichtung hat die Jahresrechnung für 2018 mit einem Guthaben in Höhe von rd. 13.000,-- € vorgelegt. Das Guthaben ist im kommenden Jahr mit laufenden Vorauszahlungen zu verrechnen.

Der Finanzausschuss hat der Gemeindevertretung darüber hinaus empfohlen, am Regionalbudget der AktivRegion teilzunehmen. Hierfür sind in den Jahren 2020 und 2021 zusätzliche Umlagen von jeweils rd. 1.400,-- € zu zahlen, so dass der Haushaltsansatz für den Geschäftsaufwand (Sachkonto 5431000) bei der Produktgruppe 51100 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen) auf 2.900,-- € zu erhöhen ist.

Im Zusammenhang mit der Lösung eines Entwässerungsproblems in der Gemeindestraße Neuer Weg hat der Finanzausschuss empfohlen, hierfür 160.000,-- € bereitzustellen.

Das Investitionsvolumen steigt damit im Haushaltsjahr 2020 auf über 1 Mio. € (Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeuges, Anbau an die Feuerwache, Neubau der Brücke am Grünen Damm und Pflasterarbeiten am Neuen Weg) und kann zunächst noch aus vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Kreditaufnahme wäre 2020 insofern noch nicht erforderlich, insbesondere wenn die Finanzierung der Brü-

cke am Grünen Damm mit einem Investitionsvolumen von 450.000,-- € wie vorgesehen die Gemeinde mit nicht mehr als 100.000,-- € belastet. Zuweisungen und Zuschüsse für die Maßnahme sind aber noch nicht veranschlagt, weil entsprechende Zusagen noch nicht vorliegen.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch im Hinblick auf Defizite bei der Verwaltungstätigkeit in den Jahren nach 2020 für Investitionen Fremdmittel aufgenommen werden müssen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Haseldorf beschließt den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.445.400 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.826.400 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	381.000 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.366.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.658.200 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.125.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,267 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO – Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,-- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen: